

Frauenfeld, 29. Juni 2020

Entscheid 5 (gilt ab 4. Juli 2020 und ersetzt die DEK-Entscheide 4)

DEK/0103/2020/049

Umsetzung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 und Kantonales Schutzkonzept für die Schulen

1. Orientierung

1.1 Entscheid des Bundesrates

Mit dem Erlass der [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (Covid-19-Verordnung besondere Lage) hat der Bundesrat am 19. Juni 2020 die ausserordentliche Lage auf Bundesebene beendet. Damit hat er einen grossen Teil der Verantwortlichkeiten bezüglich der Covid-19-Massnahmen wieder an die Kantone zurückgegeben. Die Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den obligatorischen Schulen und die COVID-19-Grundprinzipien für den Präsenzunterricht an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung haben keine Gültigkeit mehr. Es gelten einzig die im Anhang zur Verordnung enthaltenen Vorgaben für Schutzkonzepte.

1.2 Übergeordnetes Ziel

Die Gesundheit aller beteiligter Personen steht nach wie vor an oberster Stelle. Auch wenn die Fallzahlen aktuell tief sind, sollen durch geeignete Schutzmassnahmen im Schulumfeld trotz Zusammentreffen vieler Menschen die Anzahl COVID-19-Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Erkrankung gelten für Erwachsene und Kinder und Jugendliche unterschiedliche Verhaltensregeln.

1.3 Zielsetzung

Ab 10. August 2020 starten die Thurgauer Schulen mit ordentlichem Präsenzunterricht ins neue Schuljahr 2020/21. Dabei werden die bundesrätlich angeordneten Schutz- und Präventionsmassnahmen umgesetzt. Weitere kantonale Massnahmen zur Bewältigung eines Wiederanstiegs der COVID-19-Fälle können bei Bedarf angeordnet werden. Dieser DEK-Entscheid nimmt die im Anhang zur Verordnung festgehaltenen Vorgaben für Schutzkonzepte integral auf, damit auf Ebene Schule kein weiteres Schutzkonzept erstellt werden muss.

1.4 Dauer

Der Planungshorizont für die Phase "weitgehende Normalität" dauert vom 4. Juli 2020 bis auf weiteres bis maximal 9. Juli 2021.

2/7

1.5 Grundlage

- [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) [Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26] vom 19. Juni 2020 (Stand am 22. Juni 2020).

2. Absicht

Der Kanton will unter Einhaltung der in der Covid-19-Verordnung besondere Lage festgehaltenen Massnahmen die Voraussetzungen für einen möglichst normalen Präsenzunterricht im neuen Schuljahr schaffen. Gleichzeitig bereitet er sich vor, einem Wiederanstieg der COVID-19-Fälle rasch und wirkungsvoll begegnen zu können.

3. Aufträge

3.1 Allgemein

- Die Aufträge gelten gleichermassen für die öffentlichen Schulen, Mittel- und Berufsfachschulen, Sonderschulen, Privatschulen und Musikschulen.
- Die Vorgaben betreffen alle Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende, auch wenn sie bereits über als 18 Jahre alt sind. Nachfolgend wird daher nur noch von Schülerinnen und Schülern gesprochen.
- Die Um- bzw. Durchsetzung der noch verbleibenden Massnahmen gemäss Vorgaben für Schutzkonzepte in der Covid-19-Verordnung besondere Lage hat oberste Priorität. Den Schülerinnen und Schülern sind die Hygiene- und Schutzmassnahmen immer wieder verständlich zu machen.
- Die vorgesetzte Stelle sorgt für eine adressatengerechte Information über die angeordneten Massnahmen.
- Die Schulleitungen vor Ort sind für die Umsetzung dieses DEK-Entscheids verantwortlich.

3.2 Schutz- und Hygienemassnahmen

- a) Schulbetrieb inkl. schulische Veranstaltungen ohne externe Erwachsene
- Im Sinne der Sensibilisierung sind die Hygiene- und Schutzmassnahmen mit den Schülerinnen und Schülern immer wieder zu thematisieren. Sie sollen nach ihren entwicklungsmässigen Möglichkeiten von der Einhaltung der Regeln überzeugt werden.
- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden. (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).
- Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Soweit möglich, sollten dies Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sein. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel

benutzen.

- Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
- Es müssen genügend Abfallimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern.
- Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1.5 Meter. Wo Abstandsregelungen und Schutzmassnahmen den ordentlichen Schulbetrieb im Vollbetrieb unverhältnismässig erschweren, ist die Erhebung von Kontaktdaten gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage die erste Massnahme. Vorbehalten bleiben weitergehende übergeordnete Anordnungen.
- Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben. Die Einhaltung des Abstands zwischen Schülerinnen und Schülern in der Unterrichtssituation wird als unzweckmässig bezeichnet.
- Weitere Massnahmen zur Reduktion der Ansteckungsgefahr können lokal und situativ ergriffen werden: Hygienemasken, Schutzwände, Visiere, spezifische Anordnung des Mobiliars (Einzelarbeitsplätze), Reduktion der Schulzimmerwechsel durch die Schülerinnen und Schüler, Stundenplananpassungen, etc.
- Um einen wirkungsvollen Schutz für Lehrpersonen und das Schulpersonal zu erreichen, trifft die Schule gegebenenfalls differenzierte Massnahmen für einzelne Bereiche, beispielsweise für Sitzplatz- und Pausenbereiche.

b) Schulische Veranstaltungen mit Erwachsenen (bis 300 Personen)

- Der Abstand, der zwischen den Personen einzuhalten ist, beträgt 1.5 Meter (erforderlicher Abstand).
- Im Sitzplatzbereich sind in Abweichung zur Feststellung oben die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
- Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.
- Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen sind.
- Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.
- Die Schule hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren:
 - a. die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
 - b. die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle

und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

- Es sind folgende Daten zu erheben:
Name, Vorname, Postleitzahl, Wohnort, Telefon-/Mobiltelefonnummer.
- Die Schule muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten.
- Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.
- Für Anlässe mit mehr als 300 Personen ist ein separates Schutzkonzept gemäss Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erstellen.

3.3 Lehrpersonen/Schulpersonal

- Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche [Symptome](#) zeigen, befolgen die [Anweisungen zur Isolation](#) des BAG oder des Kantonsärztlichen Dienstes, konsultieren ihre Ärztin oder ihren Arzt und informieren die vorgesetzte Stelle. Sie befolgen zudem die Anweisungen des Contact-Tracing Teams.
- Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt standen, befolgen die [Anweisungen zur Quarantäne](#) des BAG oder des Kantonsärztlichen Dienstes und informieren die vorgesetzte Stelle.
- Die Entscheidung über Isolation und Quarantäne wird durch das Contact-Tracing in Zusammenarbeit mit dem Kantonsärztlichen Dienst gefällt. Die Massnahmen richten sich nach der Situation und nicht allein nach einer Anzahl.
- Das Merkblatt "Personalrecht für Lehrpersonen und weitere Angestellte der Schulen für die Dauer der ausserordentlichen Lage infolge des Corona-Virus" des Departements für Erziehung und Kultur vom 7. Mai 2020 gilt mit dem Entscheid des Regierungsrats zur Aufhebung der ausserordentlichen Lage vom 16. Juni 2020 nicht mehr. Es gilt das ordentliche Personalrecht.
- Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind in der Verantwortung, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen geschützt sind. Es gilt die Fürsorgepflicht.
- Bei einer angeordneten Quarantäne erfolgt eine Lohnfortzahlung. Soweit möglich, arbeitet die betroffene Person im Homeoffice.
- Ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz ist nur dann angezeigt, wenn Symptome auftreten oder eine Quarantäne angeordnet worden ist.
- Erkrankt eine Lehrperson oder muss sich in Quarantäne begeben, geht der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler und die übrigen Lehrpersonen normal weiter. Es ergibt sich kein besonderer Handlungsbedarf, solange keine Massnahmen durch einen Arzt oder eine Ärztin oder den Kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden.

3.4 Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler, die Symptome zeigen, befolgen die [Anweisungen zur Isolation](#) des BAG oder des Kantonsärztlichen Dienstes, konsultieren ihren Arzt oder ihre Ärztin und informieren die Klassenlehrperson. Sie befolgen zudem die Anweisungen des Contact-Tracing Teams.
- Schülerinnen und Schüler, die einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer erkrankten Person hatten, befolgen die [Anweisungen zur Quarantäne](#) des BAG oder des Kantonsärztlichen Dienstes und informieren die Klassenlehrperson. Die Schule stellt Aufgaben und Material bereit und nimmt sich der Korrektur von Arbeiten an.
- Die Entscheidung über Isolation und Quarantäne wird durch das Contact-Tracing in Zusammenarbeit mit dem Kantonsärztlichen Dienst unter Einbezug der Schulärztin oder dem Schularzt gefällt. Die Massnahmen richten sich nach der Situation und nicht allein nach einer Anzahl.
- Der Unterricht für die übrigen Schülerinnen und Schüler und die Lehrpersonen geht normal weiter. Es besteht kein besonderer Handlungsbedarf, solange keine Massnahmen durch einen Arzt oder eine Ärztin oder den Kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden.
- Klassen- und Schulschliessungen werden ausschliesslich durch den Kanton angeordnet.

3.5 Information und Kommunikation

- Erste Anlaufstelle für gesundheitliche Fragen ist der Schularzt oder die Schulärztin und erst in zweiter Linie der Kantonsärztliche Dienst.
- Jeder positive Fall wird ins Contact-Tracing (Lungenliga) des Kantons aufgenommen. Bei den Schulen wird der Kantonsärztliche Dienst miteinbezogen. Die Kommunikation gegenüber den Erziehungsberechtigten muss abgesprochen werden.
- Grundsätzlich spricht nichts gegen eine offene und sachliche Diskussion, welche die Handlungsweise der Schule unterstützt.

3.6 Unterricht

- Gemäss Beschluss der Plenarversammlung der EDK vom 25. Juni 2020 gelten für das Schuljahr 2020/21 folgende Grundsätze:
 - Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr.
 - Lehrpläne, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
 - Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt.
- Der Unterricht erfolgt auf allen Stufen in allen Fächern und in allen Lektionen gemäss Stundenplan. Dies gilt auch für Niveau- und klassenübergreifenden Unterricht.

6/7

- Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- Ausgesetzte Schullaufbahnentscheide können ab 1. Oktober 2020 gefällt werden.
- Die Stellwerttests aus dem Schuljahr 2019/20 werden in der Zeit vom 24. August 2020 bis 2. Oktober 2020 nachgeholt (vgl. AV-Info 22 vom 15. Mai 2020).
- Am Prüfungsstoff zu den Aufnahmeprüfungen an die Mittelschulen und die Berufsmaturitätsabteilungen werden voraussichtlich keine Anpassungen vorgenommen. Unter Berücksichtigung der Schulschliessungen infolge der Corona-Pandemie und der weiteren Entwicklungen im neuen Schuljahr wird die Lage im Oktober 2020 erneut beurteilt werden.

3.7 Schulorganisation

- Lager und Projektwochen können unter Beachtung der [Rahmenbedingungen](#) für «Kultur-, Freizeit- und Sportlager» des Bundesamts für Sport vom 6. Juni 2020 durchgeführt werden.
- Bei Lagern, Exkursionen und Schulreisen ins Ausland sind die Schutzbestimmungen des jeweiligen Landes zu beachten.
- Bei Schulreisen und Exkursionen mit dem öffentlichen Verkehr sind die jeweiligen Schutz- und Hygienemassnahmen einzuhalten.
- Mittagstische halten sich an die Vorgaben des Departements für Justiz und Sicherheit (DJS) und beachten die besonderen Hygienemassnahmen.

3.8 Infrastruktur

- Die externe Nutzung von Schulinfrastruktur ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen möglich.
- Hinweise für die externe Nutzung von Sportplätzen und Turnhallen sind zu finden auf der [Corona-Seite des Sportamts Thurgau](#).

3.9 Weitere Bereiche im Schulumfeld

- Beim Schulbusbetrieb ist auf den Schutz der Fahrerin oder des Fahrers gemäss Ziff. 3.3 zu achten. Die Schülerinnen und Schüler sitzen so weit als möglich auseinander.
- Schulpsychologische und logopädische Abklärungen und Beratungen können unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemassnahmen regulär stattfinden.

4. Weiteres Vorgehen

Die Beurteilung der Lage gemeinsam mit den Bildungspartnern erfolgt regelmässig. Allfällig notwendige Entscheide werden über AV-Info und die entsprechenden Informationskanäle der Sekundarstufe II kommuniziert.

5. Kontaktstellen

Erste Anlaufstelle für schulspezifische Fragen ist die Schule vor Ort. Übergeordnete Fragestellungen können von allen Stufen an die Adresse info.av@tg.ch gerichtet werden.

Entscheid:

1. Die Aufträge gemäss Ziff. 3 sind umzusetzen.
2. Dieser Entscheid 5 gilt ab 4. Juli 2020 und ersetzt den DEK-Entscheid 4 vom 30. April 2020 für die obligatorischen Schulen und den DEK-Entscheid 4 vom 4. Juni 2020 für die Sekundarstufe II, die Tertiärstufe und den Weiterbildungsbereich.

3. Mitteilung an:

Zustellung extern (elektronisch, durch AV)

- Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
- Bildung Thurgau
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSLTG)
- Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST)
- Alle Schulgemeinden (via AV-Info)
- Alle Privatschulen (via AV-Info)
- Alle Musikschulen (via AV-Info)
- Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG)

Zustellung intern (elektronisch, durch AV)

- Amt für Volksschule
- Amt für Mittel- und Hochschulen (zur Weiterleitung an die betroffenen Stellen)
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (zur Weiterleitung an die betroffenen Stellen)
- Generalsekretariat DEK
- Rechtsdienst DEK
- Fachstab Pandemie (Amt für Gesundheit)

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill